

**Zweckverbandssatzung
für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**in der Fassung des Beschlusses der
Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 24. Oktober 2007**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 10. Dezember 2008**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 17.12.2009**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 17.03.2011**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 12.12.2012**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 20.03.2013**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 12.07.2013**

**Zweckverbandssatzung
für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

**in der Fassung des Beschlusses der
Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 24. Oktober 2007**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 10. Dezember 2008**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 17.12.2009**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 17.03.2011**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 12.12.2012**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 20.03.2013**

**geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung
vom 12.07.2013**

**geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung
vom 27.09.2013**

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

§ 1 Verbandsmitglieder

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Gebiet und Gebietsänderung

§ 4 Grundsätze

2. Abschnitt

Aufgaben und Handlungsfelder

§ 5 Aufgaben im ÖPNV

§ 6 Eigene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Aufgabenübertragung

§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

<p>4. Abschnitt</p> <p>Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</p> <p>§ 8 Organe des Zweckverbandes</p> <p>§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>§ 12 Stimmrecht</p> <p>§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen</p> <p>§ 14 Verbandsvorsteher/in</p> <p>§ 15 Entschädigung</p>	<p>4. Abschnitt</p> <p>Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</p> <p>§ 8 Organe des Zweckverbandes</p> <p>§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>§ 12 Stimmrecht</p> <p>§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen</p> <p>§ 13a Finanzausschuss</p> <p>§ 13b Ausschussvorsitze</p> <p>§ 14 Verbandsvorsteher/in</p> <p>§ 15 Entschädigung</p>
<p>5. Abschnitt</p> <p>Personalwirtschaft</p> <p>§ 16 Dienstkräfte</p>	
<p>6. Abschnitt</p> <p>Wirtschaftsführung und Finanzen</p> <p>§ 16 a Verbandsumlage</p> <p>§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs</p> <p>§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen</p> <p>§ 19 Allgemeine Umlage</p>	

<p>§ 19 a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen</p> <p>§ 19 b Lokales Anhörungsgespräch</p> <p>§ 19 c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen</p> <p>§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen</p> <p>§ 21 Rücknahme der Finanzierungsübertragung</p> <p>§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)</p> <p>§ 23 Finanzierung der VRR AöR</p> <p>§ 24 Rechnungsprüfung</p>	
<p>7. Abschnitt</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p>§ 25 Ergänzende Vorschriften</p> <p>§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>§ 27 Inkrafttreten</p>	
<p>§ 4 Grundsätze</p>	

<p>(1) Der Zweckverband verfolgt in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.</p>	<p>(2) Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit als Personenbeförderungsunternehmen ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.</p>
<p>§ 5 Aufgaben im ÖPNV</p>	<p>§ 5 Aufgaben im ÖPNV</p>

<p>(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. 03. 1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen.</p>	<p>(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07. 03. 1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Absatz 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.</p> <p>Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigeren Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggfls. bereitzustellen.</p>
<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p>	<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p>

<p>1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Dies umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und	<p>1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Dies umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird;b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007
--	---

<p>d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p>	<p>vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt; und</p> <p>d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p>
<p>2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art.9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.</p> <p>Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend</p> <p>Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2</p>	

ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.	<u>unverändert</u>
3 a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.	<u>unverändert</u>
4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.	<u>unverändert</u>
5. Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen) sowie von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.	<u>unverändert</u>
6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung	<u>unverändert</u>

von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.	
7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.	<u>unverändert</u>
8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1	<u>unverändert</u>
(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.	<u>unverändert</u>
(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW). Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.	<u>unverändert</u>
(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben die Aufgabe „Finanzierung und Beschaffung von SPNV-	(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und

<p>Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen“ übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p>	<p>Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischem und betriebswirtschaftlichem Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p>
<p>(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2013.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
	<p>(7) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 errichtet der ZV einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebsatzung.</p>

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
<p>(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen, 2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung, 5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW, 6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat 	<p>(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6 soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen, 2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW, 4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) und c) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung, 5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW, 6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat

der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW

7. die Änderung der Zweckverbandssatzung und der Satzung der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR.

der VRR AöR in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW

7. die Änderung der
 - a) Satzung des Zweckverbandes VRR,
 - b) Satzung des Eigenbetriebs,**
 - c) Satzung der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses **des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,**
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des/der Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO NW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des

	<p>Vorstandes der VRR AöR.</p> <p>17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW.</p>
<p>(2) Die Vertreter/innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat in den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NW an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Daten (z.B. im Rahmen von § 5 Absatz 1 Nr. 1) zu regeln.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
<p>§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen</p>	
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu</p>	<p><u>unverändert</u></p>

<p>einem mindestens acht Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen worden ist.</p>	
<p>(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) b) Änderung der Satzung der VRR AöR c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen, d) Auflösung der VRR AöR. <p>Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.</p>	<p>(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) b) Änderung der Satzung der VRR AöR und der Satzung des Eigenbetriebs, c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen, d) Auflösung der VRR AöR und des Eigenbetriebs. <p>Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.</p>
<p>(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt, noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die</p>	

<p>Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.</p>	<p><u>unverändert</u></p>
	<p>§ 13a Finanzausschuss</p>
	<p>(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitgliedern können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p>
	<p>(2) Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 7 b, 8, 9 und 11.</p>
	<p>(3) Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im</p>

	Sinne des § 7 EigVO wahr.
	(4) §§ 11, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 gelten entsprechend.
	§ 13 b Verteilung der Ausschussvorsitze
	Die Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze im Finanzausschuss und Betriebsausschuss hat in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NW zu erfolgen.
§ 27 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.	<u>unverändert</u>
(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.	<u>unverändert</u>

(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.	<u>unverändert</u>
(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.	<u>unverändert</u>
(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.	<u>unverändert</u>
(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.	<u>unverändert</u>
(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.03.2013 treten zum 21.03.2013 in Kraft.	<u>unverändert</u>
(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.	<u>unverändert</u>
	(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.

